

BVGer C-1091/2012 vom 12. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1091_2012

FR: TAF C-1091/2012 du 12 novembre 2013

IT: TAF C-1091/2012 del 12 novembre 2013

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 2

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz gestützt auf den nachträglich eingereichten Anschlussvertrag der BVG-Sammelstiftung Swiss Life den Zwangsanschluss zu Recht rückgängig gemacht und lediglich an den Verfügungskosten der Anschlussverfügung von Fr. 450. festgehalten. Strittig und zu prüfen ist somit vorliegend, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Kosten für die Anschluss- und die Wiedererwägungsverfügungen von je Fr. 450. zu Recht auferlegt hat.

E. 2.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 BVG). Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 BVG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BVV 2).

E. 2.2

Art. 11 Abs. 1 BVG bestimmt, dass der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen hat. Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Art. 11 Abs. 4 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der Ausgleichskasse nicht nach, sich bei einer entsprechenden Pflicht einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen, meldet die Ausgleichskasse den Arbeitgeber der Auffangeinrichtung, welche gemäss Art. 60 Abs. 2 BVG verpflichtet ist, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, zwangsweise anzuschliessen - und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, in dem er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt hat (Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Die Auffangeinrichtung und die Ausgleichskasse stellen dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (Art. 11 Abs. 7 BVG). 3.1 Die Beschwerdeführerin machte vorliegend geltend, sie habe der Vorinstanz bereits am 2. Mai 2011 mitgeteilt, dass sie einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sei. Sie sei nicht bereit, die entstandenen

Kosten zu tragen, obwohl sie sich korrekt verhalten habe. Die Vorinstanz hätte gar keinen Zwangsanschluss verfügen müssen, dann wären auch diese Kosten nicht angefallen. 3.2 Die Vorinstanz führte demgegenüber aus, sie sei verpflichtet, säumige Arbeitgeber, welche ihre obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer nicht freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben, zwangsweise anzuschliessen. Die Beschwerdeführerin habe trotz mehrmaliger Aufforderung keinen schriftlichen Nachweis über einen erfolgten Anschluss erbracht, so dass sie den Zwangsanschluss habe durchführen müssen. Da die Beschwerdeführerin erst nach Verfügungserlass vom 4. November 2011 die entsprechenden Nachweise beigebracht habe, sei die Wiedererwägungsverfügung vom 8. Februar 2012 notwendig geworden. Verursacht worden sei diese somit durch die Beschwerdeführerin, weshalb auch diese die Kosten zu tragen habe. 3.3.1 Aus den eingereichten Akten ist ersichtlich, dass sowohl die Ausgleichskasse BS als auch die Vorinstanz die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam gemacht haben, dass Unterlagen fehlen. Die Vorinstanz mahnte die Beschwerdeführerin mit Einschreiben vom 29. April 2011 und forderte sie zur Einreichung von Unterlagen bis zum 31. Mai 2011 auf. Auf dieses Schreiben reagierte die Beschwerdeführerin am 2. Mai 2011 telefonisch und teilte der Vorinstanz mit, sie werde eine schriftliche Bestätigung über das Vorliegen eines Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung einreichen. Eine Vertragskopie werde sie allerdings nicht senden, da sie der Vorinstanz den genauen Inhalt des Vertrages nicht offenlegen wolle (vgl. BVG-act. 5). Nach dieser Mitteilung hat die Vorinstanz sechs Monate zugewartet bis sie den Zwangsanschluss schliesslich verfügt hat. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin somit weitaus mehr Zeit gelassen, als sie in ihrem Mahnschreiben angegeben hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerdeführerin aber immer noch keine Bestätigung eingereicht. Erst nach Erlass der Zwangsanschlussverfügung teilte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz mit, bei welcher Vorsorgeeinrichtung sie sich angeschlossen hatte. Die Vorinstanz setzte sich in der Folge direkt mit der BVG-Sammelstiftung Swiss Life in Verbindung und liess sich den Anschluss per 1. September 2010 schriftlich bestätigen. In der Folge konnte die Vorinstanz die Zwangsanschlussverfügung wiedererwägungsweise aufheben. 3.3.2 Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist es keine "Privatsache", ob ein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung besteht oder nicht. Die Behörden, namentlich die Ausgleichskassen in Zusammenarbeit mit der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, haben die Pflicht sicherzustellen, dass alle Arbeitgebenden ihre Arbeitnehmenden korrekt versichert haben. Die Vorinstanz hat somit zu Recht darauf beharrt, eine schriftliche Bestätigung zu erhalten. Ob es notwendig gewesen ist, dass die Beschwerdeführerin den Anschlussvertrag einreicht oder ob eine blosser Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung, ob und seit wann ein Anschluss für die Beschwerdeführerin besteht, ausgereicht hätte, ist nicht näher zu prüfen, da die Beschwerdeführerin bis zum Erlass der Zwangsanschlussverfügung - entgegen ihrer telefonischen Ankündigung vom 2. Mai 2012 - weder das eine noch das andere eingereicht hatte. Der Vorinstanz musste aufgrund der fehlenden schriftlichen Belege somit davon ausgehen, dass kein Anschluss besteht. Ihr kann deshalb nicht vorgeworfen werden, dass sie die Beschwerdeführerin zwangsweise angeschlossen hat. Die Beschwerdeführerin hätte den Nachweis ohne Weiteres fristgerecht erbringen können, weshalb der verfügte Zwangsanschluss hätte vermieden werden können. Gemäss Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) muss der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind diese

Kosten im Kostenreglement der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben (Anhang zu den Anschlussbedingungen, die integrierender Bestandteil der Verfügung vom 4. November 2011 bilden [vgl. Dispositivziffer 2 derselben]). Der Zwangsanschluss sowie auch die darauf folgende Aufhebung desselben nach Einreichung der verlangten Unterlagen erfolgte von der Vorinstanz in Ausführung ihres gesetzlichen Auftrags, in Übereinstimmung mit den Anschlussbedingungen, die integrierender Bestandteil der Verfügung sind, und dem angehängten Kostenreglement. Daher sind auch die auferlegten Kosten nicht zu beanstanden. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Februar 2012 ist somit abzuweisen.

E. 4

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 400. festzusetzen sind, aufzuerlegen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der obsiegenden Vorinstanz ist somit keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 126 V 143 E. 4). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist ebenso wenig eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.